

REGLEMENT ÜBER DIE LIEGENSCHAFTSSTEUER DER GEMISCHTEN GEMEINDE WAHLERN

Die Gemischte Gemeinde Wahlern erlässt, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 21 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 49 Abs. 1 Ziff. 6 und 21 des Organisations- und Verwaltungsreglementes (OVR) der Gemischten Gemeinde Wahlern vom 17.3.1989 mit Aenderungen vom 27.5.1994, 1.12.1995, 23.5.1997 und 29.5.2000, folgendes Reglement:

Vorbemerkung Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form und umgekehrt.

Art. 1

Gegenstand Die Gemischte Gemeinde Wahlern erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Art. 2

Steuersatz Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Art. 3

Steuerbezug Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 4

Widerhandlungen / Bussen Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000.00 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 5

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001.

NAMENS DER GEMISCHTEN GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Versammlungsleiter: Der Gemeindeschreiber:

S. Lüthi

J. Sterchi

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei Wahlern öffentlich auf.

Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern vom 01., 08., 15. und 29. November 2001 bekanntgemacht.

Schwarzenburg, 04. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber

J. Sterchi